

Für die Beratung und Beschlussfassung werden Ausschließungsgründe nach § 22 GO nicht mitgeteilt.

Es werden Fragen zu den Einzelanlagen gestellt.

Danach lässt Herr Holling über die Einzelanlagen abstimmen.

Anlage 1: Grünordnerischer Fachbeitrag (August 2007)

Herr Weidlich vom Büro Brien-Wessels-Werning GmbH (Gutachter) beantwortet Fragen aus dem Ausschuss.

Antrag von Frau Stephan (**siehe Anlage**):

Die Billigung des Entwurfs zur 32. Änderung des F-Planes 1990 „Sondergebiet Oderstraße (FOC)“ sowie des B-Planes 118 erfolgt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen Krötenbek und nördlich Hahnknüll der Bereich nördlich der Südumgehung zwischen Altonaer Straße und der westlichen Stadtgrenze für die Schaffung eines breiten Waldgürtels tritt.

Abstimmungsergebnis: Für den Antrag: 5 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen
Damit ist der Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Der Anlage 1 wird einstimmig zugestimmt.

Anlage 2: Verträglichkeitsuntersuchung DOC (Februar 2007)

Herr Lorenzen vom Büro Junker + Kruse (Gutachter) beantwortet Fragen aus dem Ausschuss.

Der Anlage 2 wird einstimmig zugestimmt.

Anlage 3: Verkehrsuntersuchung DOC (März 2007)

Herr Dr. Großmann vom Büro LAIRM Consult GmbH, SBI Verkehr, Spanheimer – Bornemann – Großmann (Gutachter) stellt dem Ausschuss die Verkehrsuntersuchung vor und beantwortet Fragen aus dem Ausschuss.

Der Anlage 3 wird einstimmig zugestimmt.

Anlage 4: Ergänzende Verkehrsuntersuchung DOC (April 2007)

Herr Dr. Großmann vom Büro LAIRM Consult GmbH, SBI Verkehr, Spanheimer – Bornemann – Großmann (Gutachter) stellt dem Ausschuss die ergänzende Verkehrsuntersuchung vor und beantwortet Fragen aus dem Ausschuss.

Der Anlage 4 wird einstimmig zugestimmt.

Anlage 5: Schalltechnische Untersuchung DOC (Februar 2007)

Herr Dr. Burandt vom Büro LAIRM Consult GmbH (Gutachter) beantwortet Fragen aus dem Ausschuss.

Der Anlage 5 wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

1. Das Aufstellungsverfahren zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 wird nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) fortgeführt.
2. Die Ergebnisse der Bürgeranhörung werden zur Kenntnis genommen.
- 2 a) Die Stellungnahmen zu den nachträglich gestellten Fragen / vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
3. Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.
- 3 a) Der von Rendsburg Marketing e. V. überreichte Maßnahmenkatalog mit Unterschriftenliste sowie die Überprüfungsanalyse der CIMA werden zur Kenntnis genommen.
4. Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Ermittlung umweltrelevanter Belange (Umweltbericht) werden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB bestätigt.
5. Das Plangebiet der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 wird wie folgt erweitert:
Im Norden wird das Plangebiet um die Flächen des angrenzenden Redders an der Oderstraße und den südlichen Teil der Straßenverkehrsfläche der Oderstraße erweitert und im Osten durch die Flächen der ehemaligen Stellplatzanlage an der Saalestraße.
6. Der Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Sondergebiet Oderstraße (FOC)“ für das Gebiet zwischen der Saalestraße, der Südumgehung und dem südlichen Teil der Straßenverkehrsfläche der Oderstraße im Stadtteil Wittorf sowie die dazugehörige Begründung

einschließlich des Umweltberichtes werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

7. Der Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Sondergebiet Oderstraße (FOC)“ mit der dazugehörigen Begründung einschließlich des Umweltberichtes sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen; die Träger öffentlicher Belange sowie betroffene Gemeinden in Nachbarstaaten sind nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu beteiligen.
8. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt, dass eine Fristverlängerung zur Abgabe von Stellungnahmen nicht gewährt wird, und dass verspätet eingegangene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.